

Information und Einwilligung zu einer Veranstaltung via Zoom

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

wir können unsere Veranstaltungen und Besprechungen aufgrund der Coronalage nur virtuell durchführen. Hierfür nutzen wir das Online-Meeting-Tool Zoom. Aufgrund der Unwirksamkeit des EU/US Privacy Shields haben wir uns entschieden, Ihre Einwilligung für die Teilnahme an einer Videoveranstaltung via Zoom einzuholen. Durch die Verwendung von Zoom ist es leider nicht auszuschließen, dass Ihre Daten in den USA verarbeitet werden.

Die Nutzung von Zoom ist freiwillig. Bitte nutzen Sie Ihre Zugangsdaten zur Teilnahme an der Videoveranstaltung via Zoom nur dann, wenn Sie einverstanden sind, dass Ihre personenbezogenen Daten in den USA verarbeitet werden. In diesem Fall betrachten wir die Nutzung der Einwahldaten zur Teilnahme an der Videoveranstaltung via Zoom als Einwilligung in die Datenverarbeitung durch Zoom in den USA. Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sieht eine entsprechende schlüssige bzw. konkludente Einwilligung im Rahmen von § 6 Abs. 1 lit. b KDG i.V.m. § 4 Nr. 13 KDG ausdrücklich vor. Dementsprechend ist die Nutzung von Zoom bzw. die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA aufgrund Ihrer Einwilligung nach § 41 Abs. 1 KDG zulässig.

Darüber hinaus haben wir mit Zoom einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung sowie einen Vertrag unter Bezugnahme auf die sogenannte EU-Standarddatenschutzklauseln abgeschlossen, der eine datenschutzkonforme Verarbeitung Ihrer Daten soweit wie möglich garantiert. Risiken bestehen trotz 256-Bit Verschlüsselung der Kommunikation dahingehend, dass Ihre personenbezogenen Daten bei Verwendung von amerikanischen Diensten vor dem Zugriff Dritter in den USA (insbesondere der US-Behörden) nicht ausreichend geschützt sind. In den USA besteht kein mit der EU vergleichbares Datenschutzniveau. Vielmehr ist es in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass die US-Behörden Ihre Daten aus der Videokonferenz zu anderen Zwecken verarbeiten und diese ggf. mit anderen personenbezogenen Daten von US-Unternehmen, für die Sie Ihre personenbezogenen Daten anderweitig zur Verfügung stellen (z.B. bei Youtube, Facebook, Instagram etc.) zusammenbringen, um Persönlichkeitsprofile zu erstellen und langfristig zu speichern. Aufgrund des Cloud-Acts haben die US-Behörden darüber hinaus auch Zugriff auf im Ausland, z. B. der EU, gespeicherte Daten von US-Unternehmen.

*Prof. Dr. Ulrich Papenkort
Rektor der Katholischen Hochschule Mainz*